

LANDRATSAMT MITTWEIDA
Geschäftsbereich 2
Mehrfertigungamt
Eingangsdatum **01. Feb. 2002**
Reg.-Nr.
zur Bearbeitung an



Regierungspräsidium
Chemnitz

Regierungspräsidium Chemnitz - D - 09105 Chemnitz

Gegen Empfangsbekanntnis
Multi-Agrar-Claußnitz GmbH
vertreten durch die Geschäftsführung
Burgstädter Str. 97 b

09236 Claußnitz

Vorlage zum Termin
Stellungnahme bis
Antwortschreiben
vorbereiten bis
Rückgabe an

Chemnitz, 25.01.2002
Tel.: (03 71) 5 32 - 2647
E-Mail: [REDACTED]
Bearb.: [REDACTED]
Aktenzeichen: 64-8823-8208-6.1
(Bitte bei Antwort angeben)

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Antrag auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 27.06.2001 zur Errichtung und zum Betrieb einer Biogasanlage am Standort der Milchviehanlage Claußnitz

- Anlagen:**
- 1 Abdruck der Genehmigung
 - 1 Satz Antragsunterlagen (1 Ordner)
 - 1 Zahlungsaufforderung mit Überweisungsträger
 - 1 Formular Bauleiterbestellung

A. Entscheidung

1. Der Multi-Agrar-Claußnitz GmbH, Burgstädter Str. 97 b in 09236 Claußnitz, vertreten durch die Geschäftsführung, wird auf ihren Antrag vom 27.06.2001 gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. §§ 4, 6 und 10 BImSchG sowie gemäß § 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) und der Nr. 7.1 Buchstabe e) Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung

zur wesentlichen Änderung der Rinderhaltungsanlage, gelegen auf den Flurstücken Nr. 522/1 der Gemarkung Claußnitz im Landkreis Mittweida erteilt.

2. Die in Nr. 1 genannte Änderung bezieht sich auf die Errichtung und den Betrieb einer Vergärungsanlage mit einer Verarbeitungskapazität von 75.000 m³ Rindergülle einschließlich 7.000 m³ Silosickersaft im Jahr, einer BHKW-Anlage, bestehend aus

Freundlich • Sachlich • Kompetent
Gemeinsam für eine starke Region

Telefon: (0371) 532 - 0
Hausadresse: Alchemnitzer Straße 41
09120 Chemnitz
Homepage: www.regierungspraesidium-chemnitz.de

Telefax: (0371) 532 - 1929
E-Mail: post@rpc.sachsen.de



Gekennzeichnete
Parkplätze vor
dem Gebäude

zu erreichen:

Bankverbindung:

mit Straßenbahnlinie 5 und 6 (Rößlerstraße),
Buslinie 49 (Spinnereimaschinenbau)
Sparkasse Dresden
Kto.-Nr.: 341 301 137 BLZ: 850 551 42

2 BHKW-Modulen, mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 1.760 kW und eines 5.000 m³ großen Gärrestelagers sowie die Umnutzung von 2 vorhandenen Güllebecken mit je 12.000 m³ Fassungsvermögen als Gärrestelager.

3. Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die Baugenehmigung zur Errichtung der Anlage ein.

4. Mit dem Bau darf erst nach Erfüllung folgender Bedingungen begonnen werden:

4.1 Der Bauherr hat einen Bauleiter mit entsprechender Sachkunde zu bestellen. Dieser ist dem Bauamt/SG Baurecht des Landratsamtes Mittweida (Bauamt) unter Verwendung des beigegeführten Formulars namentlich bekannt zu machen.

4.2 Die statische Berechnung ist dem Bauamt 1-fach vorzulegen.

5. Nach Inbetriebnahme der BHKW-Anlage, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme, sind erstmalige Messungen sowie nachfolgend in dreijährigem Abstand Wiederholungsmessungen für die unter C.I.2. angegebenen luftverunreinigenden Stoffe sowie für die Bezugskomponenten Sauerstoff, Abgasmenge und Abgastemperatur durchzuführen.

Die Messungen sind von einer von der nach Landesrecht zuständigen Behörde gemäß § 26 BImSchG bekannt gegebenen Messstelle durchführen zu lassen. Der Messumfang ist mit dem beauftragten Messinstitut und dem Staatlichen Umweltfachamt (StUFA) Chemnitz festzulegen und schriftlich im vereinfachten Messplan dem StUFA Chemnitz und dem Landesamt für Umwelt und Geologie (LfUG) Radebeul mit Angabe des Messtermins 14 Tage vor Messdurchführung mitzuteilen.

Über das Ergebnis der Messungen ist ein Messbericht zu erstellen, der dem StUFA Chemnitz nach Erhalt unaufgefordert vorzulegen ist. Der Messbericht hat Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen der Anlage während der Messung zu enthalten.

6. Die Inbetriebnahme der Biogasanlage darf erst nach Feststellung der fachgerechten Errichtung und Einhaltung der sicherheitstechnischen Belange, die sich aus der Genehmigung und den dazugehörigen Antragsunterlagen ergeben, durch einen, von der nach Landesrecht zuständigen Behörde gemäß § 29a BImSchG bekannt gegebenen Sachverständigen, erfolgen.

7. Wasserrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen sind in dieser Genehmigung nicht enthalten.

8. Die geplante Inbetriebnahme der Anlage ist dem Regierungspräsidium Chemnitz, dem StUFA Chemnitz sowie dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Chemnitz 14 Tage vorher anzuzeigen.

9. Der Umfang der Anlagen, Anlagenteile und Nebeneinrichtungen ergibt sich aus den in Abschnitt B genannten Antragsunterlagen, die Bestandteil dieses Bescheides sind.

10. Die Anlage ist nach den unter Abschnitt B aufgeführten Antragsunterlagen und, soweit in diesem Bescheid unter Abschnitt C nichts anderes bestimmt ist, unter Beachtung des Standes der Technik zu errichten und zu betreiben.
11. Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der in Abschnitt C genannten Nebenbestimmungen.
12. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt ihrer Bestandskraft mit dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist.
13. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.
14. Für diese Entscheidung werden eine Gebühr von [REDACTED] EUR sowie Auslagen in Höhe von [REDACTED] EUR erhoben. Die sich ergebenden Kosten in Höhe von [REDACTED] EUR sind gemäß beiliegender Zahlungsaufforderung fällig und unter Angabe des dort vermerkten Buchungskennzeichens der Hauptkasse Sachsen zu überweisen.

B. Antragsunterlagen

Die Anzahl der Seiten ist jeweils inklusive Karten und Zeichnungen.

Antrag vom 27.06.2001:

Anzahl der Seiten

Antragsformulare 1/1 und 1/2	5
1. Allgemeine Angaben	20
1.1. Inhaltsverzeichnis	
1.2. Kurzbeschreibung des Vorhabens vereinfachtes Fließbild Biogasanlage	
1.3. Standort und Umgebung Luftbildsimulation	
1.4. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse	
1.5. Begründung für einen Antrag nach den §§ 8a oder 16 Abs. 2 BImSchG	
2. Anlagen-, Verfahrens- und Betriebsbeschreibung	49
2.1. Überblick über die Anlage, Betriebseinheiten (Formular 2.1) Verfahrensfließbild Betriebseinheiten 512ZF021	
2.2. Detaillierte Beschreibung des Projektes	
2.3. Apparatenaufstellungspläne, Apparatbeschreibung (Formulare 2.3) Übersicht Biogasanlage - Leitungsführung 512ZL001 3D-Darstellung LINDE-LARAN-Schlaufenreaktor Datenblätter BHKW-Anlage	
2.4. Verfahrensbeschreibung Stellungnahme Reaktorverweilzeit Verfahrensfließbild Güllevergärung 016-01-104(1) Verfahrensfließbild BHKW 016-01-106(3) Verfahrensfließbild Biogassystem 016-01-107(2) Verfahrensfließbild Heizverteilung 016-01-108(3)	
2.5. Betriebsbeschreibung	

3.	Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	36
3.1.	Zusammenstellung der verwendeten Stoffe und ihrer Komponenten, Stoffmengenbilanzen bezogen auf das Kalenderjahr (Formulare 3.1)	
3.2.	Mengenbilanzen bezogen auf die Charge oder die Betriebsstunde Blockfließbild Mengenbilanzen 016-01-109(2)	
3.3.	Maximaler Hold-up gefährlicher Stoffgruppen pro Betriebseinheit im bestimmungsgemäßen Betrieb (Formular 3.3)	
3.4.	Stoffdaten (Formulare 3.4) Güleinhaltsstoffe Laborbericht 106930 Produktinformation Mobil Pegasus 605 Sicherheitsdatenblatt Mobil Pegasus 605 Produktinformation Frostschutz 600 Sicherheitsdatenblatt Frostschutz 600	
4.	Emissionen/Immissionen	15
4.1.	Luftreinhaltung	
4.1.1	Darstellung der von der Anlage ausgehenden Emissionen	
4.1.1.1	Tabellarische Erfassung (Formular 4.1/1)	
4.1.1.2	Emissionsquellenplan	
4.1.2	Erläuterungen der Maßnahmen zur Luftreinhaltung einschließlich Aussagen zu krebserregenden Stoffen	
4.1.2.1	Abgasreinigungseinrichtung (ARE) (Formular 4.1/2)	
4.1.2.2	Verbale Beschreibung der Luftreinhaltemaßnahmen	
4.1.3	Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen	
4.1.4	Ermittlung der Vor- und Gesamtbelastung	
4.1.5	Messtechnische Überwachung der Emissionen	
4.2.	Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen	
4.2.1	Schall-Immissionsprognose	
4.2.2	Schallquellen, Lärminderungsmaßnahmen (Formular 4.2)	
4.2.3	Geruch	
4.2.4	sonstige Immissionen	
5.	Abfallvermeidung und Abfallverwertung/-beseitigung	6
5.1.	Abfallvermeidung und -verwertung (Formular 5.1)	
5.2.	Abfallentsorgung (Formular 5.2)	
6.	Abwasser/Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	38
6.1.	Abwasserentsorgung (Formulare 6.1)	
6.2.	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Formulare 6.2)	
7.	Abwärmenutzung	1
8.	Anlagensicherheit	16
8.1.	Anlagensicherheit - Anwendung der Störfallverordnung (Formular 8.1)	
8.2.	Arbeitsschutz (Formulare 8.2)	
8.3.	Brandschutz (Formulare 8.3) Feuerwehrplan nach DIN 14095 Übersichts-/Lageplan	
8.4.	Unterlagen für die nach § 13 BImSchG zu bündelnden Entscheidungen	

9.	Eingriffe in Natur und Landschaft	3
9.1.	Ist-Zustandsbeschreibung von Natur und Landschaft	
9.2.	Beschreibung der mit dem Vorhaben verbundenen Auswirkungen auf Natur und Landschaft	
9.3.	Beschreibung von Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung der Beeinträchtigungen	
9.4.	Beschreibung von Maßnahmen zum Ausgleich unvermeidbarer Beeinträchtigungen	
9.5.	Beschreibung von Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren Eingriffen	
9.6.	Orientierungshilfe für die Bewertung der Ausgleichbarkeit eines Eingriffes in Natur	
10.	Bauantrag/Bauvorlagen	18
	Antrag auf Baugenehmigung	
	Baubeschreibung	
	Versicherungserklärung	
	Aktueller Katasterauszug	
	Auszug aus topographischer Karte	
	Bautechnischer Erläuterungsbericht	
	Bauzeichnungen: Übersichtsplan 512ZL002	
	Architektenplan 512ZL003	
	Draufsicht, Schnitt Maischebecken 512ZP002	
	Draufsicht, Schnitt Gärrestebecken 512ZP001	
	Bioreaktor (Zeichnung Fa. LINDE)	
11.	Unterlagen für weitere nach § 13 BImSchG zu bündelnde Genehmigungen und behördliche Entscheidungen	1
12.	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	1
13.	Umweltverträglichkeitsprüfung	1

Nachgereichte Unterlagen zum Genehmigungsantrag:

mit Anschreiben vom 20.07.2001:

- Baugrundgutachten des Ing.-büros Eckert, Reg.-Nr. 09236-10 vom 28.06.2001
- Ex-Zonen-Detailplan

mit Anschreiben vom 28.08.2001:

- Draufsicht Schnittdarstellung und Detail „z“ Gärrestebecken 512ZP001
- Schallimmissionsprognose der Fa. LINDE-KCA-DRESDEN GmbH vom 22.08.2001, Projekt-Nr. 8419 5713

Schreiben vom 22.01.2002

C. Nebenbestimmungen

I. Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

1. Lagerstätten für vergorene Gülle sind mit einer geschlossenen Abdeckung zu versehen. Für diesen Lagerzweck sind natürliche Schwimmschichten oder Strohhäckselabdeckungen mit einer Mindeststärke von ca. 10 cm ausreichend. Ist das Vorhandensein einer natürlichen Schwimmschicht nicht gewährleistet, ist Strohhäcksel so aufzubringen, dass sich eine vollständige und gleichmäßige Schwimmschicht ausbildet. Die

Vollständigkeit der Schwimmschicht ist täglich durch den Betreiber zu kontrollieren, auftretende offene Stellen sind umgehend zu schließen.

Der Rührvorgang für die Homogenisierung ist auf den unbedingt notwendigen Zeitraum zu begrenzen, innerhalb von 24 Stunden nach Beendigung der Homogenisierung ist eine geschlossene Schwimmschicht wieder herzustellen.

2. In der Abluft der BHKW-Anlage dürfen folgende Emissionsbegrenzungen nicht überschritten werden:

Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als NO ₂	500 mg/m ³ _{i.N.tr.}
Kohlenmonoxid	650 mg/m ³ _{i.N.tr.}
unverbrannte Kohlenwasserstoffe (außer Methan)	150 mg/m ³ _{i.N.tr.}

Die Emissionswerte beziehen sich auf einen Sauerstoffgehalt im Abgas von 5 vom Hundert.

3. Die Abgase der BHKW-Anlage sind vertikal über ein Abgasrohr/Schornstein mit einer Mindesthöhe von 10 m über Erdgleiche abzuleiten.
4. Die Betriebsstunden der Gasfackel sind im Betriebstagebuch auszuweisen.
5. In Fließrichtung nach dem Druckerhöhungsgebläse für das BHKW ist eine flammendurchschlagsichere Armatur zu installieren.
6. Zwischen Gasspeicher und Sicherheitstauchung darf sich keine Absperrarmatur befinden.
7. Die Gaszufuhr zum BHKW muss von außen absperrbar sein. Außen am Gebäude des BHKW ist ein „Not-Aus“ Schalter zu installieren.
8. Die Eignung der flammendurchschlagsicheren Armaturen für den vorgesehenen Einsatzzweck ist durch eine Bescheinigung einer anerkannten Prüfstelle nachzuweisen. Anerkannte Prüfstellen sind z. B. die Physikalisch-technische Bundesanstalt Braunschweig (PTB) oder die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung Berlin (BAM).

9. Schallschutz

- 9.1. Für die Neuanlagen sind folgende maximal zulässige Emissionskenngrößen zu gewährleisten:

Biogasgebläse	$L_{WA} \leq 90 \text{ dB(A)}$
Biogasverdichter	$L_{WA} \leq 90 \text{ dB(A)}$
BHKW nur Maschine	$L_{WA} \leq 119 \text{ dB(A)}$
BHKW - Lüftungsöffnungen mit SD	$L_{WA} \leq 80 \text{ dB(A)}$
BHKW - Abgaskamin mit SD	$L_{WA} \leq 85 \text{ dB(A)}$
Notkühler	$L_{WA} \leq 92 \text{ dB(A)}$
Ventilatoren je Aggregat	$L_{WA} \leq 74 \text{ dB(A)}$

- 9.2. Die lärmrelevanten BHKW-Abgaseinrichtungen sind mit Schalldämpfern zu versehen (Einfügungsdämm-Maß $D_{erf} \geq 25 \text{ dB}$).

- 9.3. Das BHKW-Aggregat ist gekapselt aufzustellen ($D_{\text{erf}} \geq 20$ dB).
- 9.4. Der Biogasverdichter ist mit einer Schallhaube zu versehen ($D_{\text{erf}} \geq 10$ dB).
- 9.5. Das Biogasgebläse ist mit Schallhaube und Schalldämpfer zu- und fortluftseitig zu versehen ($D_{\text{erf}} \geq 15$ dB).
- 9.6. Die Pumpen P1.001, P2.011 sind mit 4-poligem Motor oder in lärmarmen Ausführung bei 2-poligem Motor zu betreiben.
- 9.7. Die Rohrleitungen des Biogasverdichters sind schallisoliert auszuführen.

II. Wasserrechtliche Nebenbestimmungen

1. Für die Ableitung des Oberflächenwassers ist innerhalb von 3 Monaten nach Bestandskraft des Bescheides die wasserrechtliche Erlaubnis bei der unteren Wasserbehörde (LRA Mittweida) zu beantragen.
2. Der Biogasreaktor ist mit einer Leckerkennungsdrainage auszurüsten.
3. Es dürfen nur Fugendichtmittel zum Einsatz kommen, die ein entsprechendes Prüfzeugnis besitzen. Dieses ist der unteren Wasserbehörde auf Verlangen vorzulegen.
4. Sämtliche Durchleitungen durch Behälterwände und -böden sind entweder in die Leckerkennungsdrainagen einzubeziehen oder einsehbar zu gestalten. Sie sind dauerhaft elastisch, dicht und beständig auszuführen.
5. Die neu errichteten Behälter sind vor Inbetriebnahme auf Dichtheit zu überprüfen. Dazu sind die Behälter durch eine mindestens 50 cm hohe Füllung mit Wasser am freistehenden Behälter über einen Zeitraum von mindestens 48 Stunden nachzuprüfen. Dabei dürfen über den gesamten Zeitraum kein sichtbarer Wasseraustritt, keine bleibenden Durchfeuchtungen und kein messbares Absinken des Wasserspiegels auftreten. Das Ergebnis ist zu protokollieren und der unteren Wasserbehörde vorzulegen.
6. Die Dichtheit unterirdischer Rohrleitungen ist vor Inbetriebnahme durch Druckprüfungen nachzuweisen. Bei Freispiegleitungen sind diese Prüfungen gemäß DIN EN 1610, bei Druckleitungen gemäß DIN 4279 Teil 1 bis 10 durchzuführen. Die Prüfprotokolle sind ebenfalls der unteren Wasserbehörde vorzulegen.
7. Die gesamte Anlage mit Armaturen, Kontrollschächten der Leckerkennungsdrainagen, sichtbaren Rohrleitungen und Behältern ist durch den Betreiber regelmäßig auf ihren Zustand zu kontrollieren. Die Kontrollergebnisse sind aufzuzeichnen und auf Verlangen den zuständigen Behörden vorzulegen. Bei Verdacht auf Undichtheiten oder bei Austritt wassergefährdender Stoffe ist die zuständige Wasserbehörde oder die nächste Polizeidienststelle zu informieren.
8. Für die Anlage ist vor Inbetriebnahme eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan aufzustellen und einzuhalten.

III. Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen

1. Die unter 9.4 des Antrages dargestellten Pflanzmaßnahmen sind bis spätestens ½ Jahr nach Bauende umzusetzen. Die Realisierung ist der unteren Naturschutzbehörde (LRA Mittweida) anzuzeigen.
2. Die Betonfläche des Großmietplatzes für Kartoffeln auf dem Betriebsgelände in Claußnitz, Burgstädter Str. 97b, mit einer Fläche von 5000 m² ist zu entsiegeln und einer landwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen.

IV. Baurechtliche Nebenbestimmungen

1. Die Bauüberwachung ist vom Planverfasser und dem Tragwerksplaner abzusichern. Die entsprechenden Abnahmebescheinigungen sind dem Bauamt vorzulegen.
2. Die Baugrundabnahme hat durch einen Baugrundsachverständigen unter Beachtung der in der Tragwerksplanung getroffenen Annahmen und Berechnungen auf der Grundlage des Baugrundgutachtens zu erfolgen. Die entsprechende Bescheinigung ist dem Bauamt zur Endabnahme vorzulegen.
3. Die Betongüteprüfungen sind gemäß DIN 1045 durchzuführen. Die Prüfprotokolle einer autorisierten Prüfstelle sind zur Rohbauabnahme dem Bauamt vorzulegen.
4. Bescheinigungen über fach- und projektgerechte Montage sind von den Montageunternehmen zu erbringen.

V. Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

1. Die Forderungen der Sicherheitsregeln für landwirtschaftliche Biogasanlagen des Fachverbandes Biogas e. V. vom Juli 1999 sind zu beachten und einzuhalten.
2. Für das Betreiben der Biogasanlage muss eine Betriebsanweisung vorhanden sein, die Verhaltensregeln, Schutzmaßnahmen und Festlegungen für den Havariefall enthalten muss. Vor Inbetriebnahme der Anlage muss anhand der Betriebsanweisung eine Unterweisung erfolgen.

D. Hinweise

Die nachfolgenden Hinweise sind bezüglich des zu betrachtenden Gesetzesumfanges nicht als vollständig und abschließend anzusehen.

I. Hinweise zum Immissionsschutzrecht

1. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer nach den Vorschriften des BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Genehmigungsbehörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen,

wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind die zur Prüfung der Genehmigungsbedürftigkeit erforderlichen Zeichnungen, Erläuterungen und sonstigen Unterlagen beizufügen.

2. Diese Genehmigung geht im Falle eines Betreiberwechsels auf den neuen Betreiber über.
3. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

II. Hinweise zum Abfallrecht und zum Bodenschutz

1. Alle bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage sowie bei den Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten anfallende Abfälle sind entsprechend den Vorschriften des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) getrennt zu erfassen und den dafür zugelassenen Anlagen zur Verwertung oder Beseitigung zuzuführen. Dabei hat die Verwertung der Abfälle Vorrang vor deren Beseitigung.
2. Die Entsorgung von überwachungsbedürftigen und besonders überwachungsbedürftigen Abfällen ist unter Beachtung der Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung - NachwV) durchzuführen.
3. Es sind die Vorgaben der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) zu beachten.

III. Hinweise zum Baurecht

1. Die in dieser Entscheidung eingeschlossene Baugenehmigung wird unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt. Dies gilt auch für und gegen den Rechtsnachfolger des Bauherren (§ 70 Abs. 2 und 4 SächsBO).
2. Die am Bau Beteiligten haben bei der Bauausführung die zutreffenden bautechnischen Vorschriften - insbesondere die Bauordnung und die „anerkannten Regeln der Technik“ - sowie alle sonstigen für die Vorhabensrealisierung maßgeblichen Bestimmungen einzuhalten. Die Genehmigung und Bauvorlagen müssen auf der Baustelle von Baubeginn an vorliegen (§ 70 Abs. 7 SächsBO).
3. Die Baustelle ist so einzurichten, dass bauliche Anlagen ordnungsgemäß errichtet, geändert, instandgesetzt oder abgebrochen werden können und dass keine Gefahren oder vermeidbare Belästigungen entstehen. Bei Bauarbeiten, durch die unbeteiligte Personen gefährdet werden können, ist die Gefahrenzone abzugrenzen oder durch Warnzeichen zu kennzeichnen (§ 14 Abs. 1 und 2 SächsBO).
4. Während der Bauausführung hat der Bauherr an der Baustelle eine Tafel, die die Bezeichnung des Vorhabens und die Namen und Anschriften des Bauherren und des Entwurfsverfassers enthalten muss, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen (§ 14 Abs. 3 SächsBO).

5. Der bei Erdarbeiten anfallende unbelastete Bodenaushub ist ein Wertstoff und als solcher vor Vernichtung zu bewahren, einer Verwertung zuzuführen bzw. mit dem Ziel der Folgenutzung in verwertbaren Zustand zwischen zu lagern. Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in einem nutzbaren Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen (§ 202 BauGB).
6. Den mit der Überwachung beauftragten Personen ist jederzeit Einblick in die Genehmigungen, Zulassungen, Prüfbescheide, Überwachungsnachweise, Zeugnisse und Aufzeichnungen über die Prüfung von Baustoffen und Bauteilen sowie in das Bautagebuch zu gewähren.
7. Nach § 79 Abs. 1 SächsBO hat der Bauherr die Fertigstellung des Rohbaus und die abschließende Fertigstellung mindestens zwei Wochen vorher der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen.
8. Die bauliche Anlage darf erst benutzt werden, wenn sie ordnungsgemäß fertiggestellt und sicher benutzbar ist, frühestens jedoch eine Woche nach dem in der Anzeige genannten Zeitpunkt der Fertigstellung (§ 79 Abs. 6 SächsBO).
9. Abweichungen vom Bauprojekt, die einer Genehmigung bedürfen und ohne vorherige Genehmigung durchgeführt werden, können neben der Einleitung eines Bußgeldverfahrens auch die Anordnung der Einstellung der Bauarbeiten nach § 76 Abs. 1 Nr. 2 SächsBO nach sich ziehen.

IV. Hinweise zum Arbeitsschutz und zur Anlagensicherheit

1. Neben den Bestimmungen der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) sind die Konkretisierungen in den jeweiligen Arbeitsstättenrichtlinien (ASR) bei Errichtung und Betrieb der antragsgegenständlichen Anlage zu beachten.
2. Die berufsgenossenschaftliche Regel für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, BGR 117 - Richtlinien für Arbeiten in Behältern und engen Räumen, ist bei notwendigem Befahren bzw. Wartungs- und Reparaturarbeiten an den Behältern zu beachten.
3. Arbeitsplätze, bei denen Absturzgefahren bestehen oder die an Gefahrenbereiche grenzen, bei denen Absturzgefahr besteht (Podeste), müssen mit Einrichtungen versehen sein, die verhindern, dass Arbeitnehmer abstürzen oder in Gefahrenbereiche gelangen (§ 12 ArbStättV i. V. m. ASR 12/1-3).
4. Feuerlöschgeräte sind in ausreichender Anzahl an zugänglichen und gut sichtbaren Stellen anzubringen. Die Anordnung und der Verlauf der Rettungswege müssen nachgewiesen werden (§ 19 ArbStättV i. V. m. ASR 13/1.2).

E. Begründung

I. Sachverhalt

Die Multi-Agrar-Claußnitz GmbH, Burgstädter Str. 97 b, 09236 Claußnitz, betreibt auf dem Flurstück 522/1 der Gemarkung Claußnitz eine Milchviehanlage mit 1.400 Milchkühen, 450 Kälbern, 950 Jungrindern und 600 Färsen in Güllehaltung. Die Anlage wurde entsprechend § 67 BImSchG beim Regierungspräsidium Chemnitz angezeigt.

Mit Antrag vom 27.06.2001 beantragte die Multi-Agrar-Claußnitz GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Donner, beim Landratsamt Mittweida die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Biogas aus Gülle und dessen energetische Verwertung in einer BHKW-Anlage (Biogasanlage) an diesem Standort.

Das beantragte Vorhaben umfasst im Wesentlichen Neubau und Betrieb eines Reaktors zur Verwertung der in der Milchviehanlage anfallenden Rindergülle sowie von Silosickersaft mit einer Verarbeitungskapazität von 75.000 m³ im Jahr und einer Verbrennungsmotorenanlage (BHKW) mit einer Gesamtfeuerungsleistung von 1.760 kW zur Verwertung des entstehenden Biogases. Des Weiteren sollen ein Gärreststoffbehälter mit einer Lagerkapazität von 5.000 m³ neu errichtet und die vorhandenen 2 Güllebecken mit je 12.000 m³ Fassungsvermögen zur Lagerung der Gärrückstände genutzt werden. Als Sicherheitseinrichtung ist eine Biogasfackel vorgesehen, in der das Biogas bei Ausfall des BHKW verbrannt wird.

Der Standort der beantragten Anlage befindet sich im unbeplanten Außenbereich der Gemeinde Claußnitz. Die Realisierung erfolgt innerhalb des bestehenden Betriebsgeländes der Milchviehanlage auf bereits teilweise versiegelter Fläche (ca. 30%). Der Standort ist erschlossen.

Mit Bericht vom 06.09.2001 übergab das Landratsamt Mittweida die Antragsunterlagen zuständigkeitshalber an das Regierungspräsidium Chemnitz.

Eine Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte im Genehmigungsverfahren nicht.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wurde nicht durchgeführt. Die Entscheidung darüber wurde am 21.12.2001 im Amtsblatt der Gemeinde Claußnitz öffentlich bekannt gemacht.

Die Stellungnahmen der zu beteiligenden Behörden, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, liegen vor.

Dem Vorhaben haben bei Einhaltung formulierter Auflagen zugestimmt:

- das Landratsamt Mittweida,
- das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Chemnitz,
- das Staatliche Umweltfachamt Chemnitz,
- die Gemeindeverwaltung Claußnitz,
- das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Gartenbau mit Fachschule für Landwirtschaft Mittweida.

Im übrigen wird auf den Inhalt der Antragsunterlagen verwiesen.

II. Rechtliche Ausführungen

Das Regierungspräsidium Chemnitz ist für die Entscheidung über die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß §§ 1 und 2 Abs. 1 Satz 3 Ausführungsgesetz zum BImSchG und zum Benzinbleigesetz (AGImSchG) i.V.m. § 1 Abs. 1 Zuständigkeitsverordnung Immissionsschutz (ImSchZuV) und lfd. Nr. 1.1.10 des Abschnittes III der Anlage zu § 1 ImSchZuV sowie gemäß § 1 Vorläufiges Verwaltungsverfahrensgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Die Genehmigung war zu erteilen, da bei Einhaltung der angeordneten Nebenbestimmungen des Abschnittes C und antragsgemäßer Ausführung die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG vorliegen.

Die Genehmigungsbedürftigkeit des beantragten Vorhabens ergibt sich aus §§ 4, 16 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 und 4 der 4. BImSchV sowie Nr. 7.1 Buchstabe e) Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV, wonach Anlagen zum Halten von Rindern mit 350 Rinderplätzen oder mehr der Genehmigungspflicht unterliegen. Das Genehmigungserfordernis für die Rinderhaltungsanlage erstreckt sich auch auf die Biogasanlage als Nebeneinrichtung zur Rinderhaltung, die durch deren Errichtung erweitert wird.

Die Biogasanlage steht entsprechend § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 4. BImSchV in einem räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang zur Rinderhaltungsanlage. Sie verarbeitet die zu 100 % in der Rinderhaltung entstehende Biomasse und dient damit der Wärme- und Stromerzeugung u. a. für die Ställe. Die Anlagenteile sind alle betriebstechnisch durch Kanäle und Leitungen miteinander verbunden und befinden sich auf dem gleichen Betriebsgelände.

Des Weiteren ist die Biogasanlage für das Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen, die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen oder das Entstehen sonstiger Gefahren, erheblicher Nachteile oder erheblicher Belästigungen von Bedeutung. Dies ergibt sich bereits aus § 4 BImSchG i. V. m. § 1 der 4. BImSchV und der Nr. 1.4 Buchstabe b) aa) Spalte 2, der Nr. 8.6 Buchstabe b) Spalte 1 sowie der Nr. 9.36 Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV, wonach die einzelnen Anlagenteile BHKW, Biogaserzeuger und Gärrestelager jeweils für sich genehmigungsbedürftige Anlagen darstellen.

Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Die bestehende Milchviehanlage soll um eine Nebeneinrichtung erweitert werden, die für sich genommen, selbst genehmigungsbedürftig ist. Damit ist diese schon von sich aus geeignet, nachteilige Auswirkungen hervorzurufen, die für eine Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können. Dementsprechend war gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) der 4. BImSchV ein Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG durchzuführen.

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und Auslegung des Antrags und der Unterlagen konnte entsprechend § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen werden, da sich aus den Antragsunterlagen keine Umstände ergaben, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter besorgen lassen. Durch die Errichtung und den Betrieb der Biogasanlage

wird die hauptsächlich eingesetzte Rindergülle nicht mehr direkt zur Düngung, sondern zur Energieerzeugung verwertet. Die ausgefaulte Gülle ist zum einen deutlich geruchsärmer als die unvergorene Gülle. Zum anderen stellt sie ein qualitativ besseres Düngemittel dar, deren Nährstoffe die Pflanzen besser aufnehmen und durch das die Grundwasserbelastung mit Nitrat vermindert wird. Es ist damit eine Verbesserung der gesamten Immissions-situation im Umfeld der Anlage sowie des Pflanzen- und Bodenschutzes zu erwarten.

Entsprechend § 3a und § 3e Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) i. V. m. Nr. 7.5.1 der Anlage 1 UVP war im Genehmigungsverfahren ebenfalls zu entscheiden, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Die Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des UVP aufgeführten Kriterien gemäß § 3c des UVP hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich war.

Die Biogasanlage soll im Außenbereich und innerhalb des Anlagengeländes der bestehenden Milchviehanlage, auf zumindest teilweise bereits versiegelter Fläche, mit einer Entfernung zur nächstgelegenen Wohnbebauung von 500 m errichtet werden. Das Anlagengelände ist umgeben von landwirtschaftlich genutzten Flächen. Es befinden sich im Einwirkungsbereich keine der in Anlage 2 Nr. 2 des UVP genannten Gebiete. Durch die Änderung ergeben sich keine zusätzlichen Belastungen für die Umwelt, vielmehr ist mit einer Verbesserung der Immissionssituation zu rechnen.

Die Formulierung der Nebenbestimmungen in Abschnitt C hat ihre Rechtsgrundlage in § 12 Abs. 1 BImSchG. Dementsprechend kann die Genehmigungsbehörde durch Nebenbestimmungen die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherstellen, soweit dies erforderlich ist.

Bei Errichtung und Betrieb der Anlage gemäß der in Abschnitt B genannten Antragsunterlagen sowie der Nebenbestimmungen in Abschnitt C dieses Bescheides erfüllt das Vorhaben die Anforderungen des § 5 BImSchG.

§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG gebietet zum einem den Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen. Wie sich aus § 3 Abs. 1 BImSchG ergibt, ist dieser als Schutz vor Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft durch Immissionen definiert. Hinzu kommt die Pflicht des Anlagenbetreibers, sonstige (nicht immissionsbedingte) Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu vermeiden.

Wann lufttransportierte Schadstoffe schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen, bestimmt sich nach der Definition dieses Begriffes in § 3 Abs. 1 BImSchG. Danach müssen die Immissionen nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sein, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Bei der Prüfung der Frage, ob die vom Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen Gesundheitsgefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen verursachen, ist für die BHKW-Anlage als Bestandteil der genehmigungsbedürftigen Biogaserzeugungsanlage die TA Luft 1986 heranzuziehen.

Da die prognostizierten Massenströme für die emittierten Luftschadstoffe mit < 5 kg/h an Kohlenmonoxid und Stickstoffoxiden die Werte der Tabelle unter Nummer 2.6 der TA Luft nicht erreichen, entstehen bei bestimmungsgemäßen Betrieb der BHKW-Anlage keine

relevanten Emissionen, die bei einer Prüfung gemäß Nr. 2.2.1.1 und 2.2.1.2 der TA Luft zu berücksichtigen wären.

Mit der in C.I.3 festgeschriebene Ableithöhe der Abgase des BHKW ist standortbezogen eine ausreichende Verdünnung und der ungestörte Abtransport der Abgase mit der freien Luftströmung sichergestellt.

Die Nebenbestimmungen unter C.I.9 zum Schallschutz ergeben sich aus dem Inhalt der zu den Antragsunterlagen eingereichten Schallimmissionsprognose Fa. LINDE-KCA-DRESDEN GmbH vom 22.08.2001. Die Schallimmissionsprognose weist in ausreichender Weise nach, dass von der beantragten Anlage bei antragsgemäßer Errichtung und Betrieb keine schädlichen Umwelteinwirkungen in von Form immissionsrichtwertüberschreitenden Geräuschimmissionen ausgehen werden.

Auch die Vorsorgepflicht des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG wird bei antragsgemäßer Ausführung und Beachtung der Nebenbestimmungen in dieser Entscheidung in vollem Umfang erfüllt.

§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG verlangt, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird, „insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen“. Die gesetzlichen Vorsorgeverpflichtungen werden im Genehmigungsverfahren konkretisiert. Dabei steht der Behörde, was den Stand der Technik betrifft, kein Ermessen zu. Dies bedeutet, dass die Antragstellerin ihre Vorsorgeverpflichtung durch die Einhaltung der im Abschnitt C.I geforderten Nebenbestimmungen zu erfüllen hat, weil diese dem Stand der Technik entsprechen.

Die Emissionsgrenzwerte in C.I.2 entsprechen dem Stand der Technik zur Emissionsminderung bei Verbrennungsmotorenanlagen und ergeben sich aus den Nr. 3.1.7 und 3.3.1.4.1. der TA Luft. Die Messanordnung in Abschnitt A Nr. 5 beruht auf § 28 Satz 1 BImSchG i. V. m. § 26 BImSchG. Die Messungen sind erforderlich zur Überprüfung, ob ein genehmigungskonformer Anlagenbetrieb vorliegt.

Bei bestimmungsgemäßem Betrieb der Gasfackel werden lediglich geringe Emissionsmassenströme erreicht, so dass die dadurch entstehenden Emissionen vernachlässigbar sind.

Mit der Verarbeitung von Gülle und der Lagerung von Gärrückständen ist die Freisetzung von Geruchsstoffen verbunden. Relevante Geruchsquelle ist vorliegend das Gärrestelager.

Um sicherzustellen, dass keine emissionsbedingte Beeinträchtigung durch Gerüche aus den Lagerbehältern an der immissionsrelevanten Wohnbebauung eintritt, waren entsprechend Nr. 3.1.9 TA Luft die Festsetzungen unter C.I.1. erforderlich. Durch den Abbau organischer Substanzen der Gülle im Fermenter verringern sich zwar Gerüche sowie die Methan- und Lachgasemissionen, die Ammoniakemissionen steigen aber an. Da es sich bei dem Gärrückstand ausgehend von der Definition für Gülle nach wie vor noch um Gülle handelt, ist es nicht unverhältnismäßig, auch an Lagerstätten für vergorene Gülle die entsprechenden Anforderungen wie für die bisherige Güllelage zu stellen, zumal davon auszugehen ist, dass sich durch den hohen Feststoffanteil des Gärrückstandes eine natürliche Schwimmschicht bilden wird.

Die Biogasanlage unterliegt nicht der Störfallverordnung. Es sind jedoch i. S. d. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG Maßnahme zur Anlagensicherheit erforderlich, da bei der Biogaserzeugung

brennbare Gase entstehen, die mit Luft ein explosionsfähiges Gemisch bilden. Um die Bildung eines solchen Biogas-Luftgemisches zu verhindern und Zündquellen auszuschließen, sind zum Schutz der Arbeitnehmer und der Umwelt die unter C.I.5. bis C.I.8. und C.V. formulierten Anforderungen einzuhalten.

Bei Gasmangel besteht die Gefahr der Rückzündung explosionsfähigen Biogas-Luftgemisches in Anlagenteile der Gaserzeugung und -speicherung. Flammendurchschlagsichere Armaturen sollen die Rückzündung verhindern. Die Sicherheitsregeln für landwirtschaftliche Biogasanlagen des Fachverbandes Biogas e. V. von 1999 wurden bereits in den Antragsunterlagen berücksichtigt.

Die Anordnung der sicherheitstechnischen Prüfung in Abschnitt A. Nr. 6 beruht auf § 29a BImSchG. Aufgrund des nicht unerheblichen Gefährdungspotentials von Biogasanlagen und der komplexen Sicherheitstechnik ist eine Prüfung durch einen anerkannten Sachverständigen erforderlich. Wie die Praxis zeigt, sind Störfälle an Biogasanlagen nicht auszuschließen, und die Abnahmeprüfung ist mittlerweile gängige Praxis bei der Errichtung von Biogasanlagen geworden. Sie dient der Sicherheit der Arbeitnehmer, des Anlagenbetreibers und der Nachbarschaft.

Die Anlage entspricht im übrigen bei antragsgemäßer Errichtung dem Stand der Lärmbekämpfungstechnik.

Die Antragstellerin weist nach, dass die Konzeption des Betriebes eine Minimierung der Entstehung von Abfällen gewährleistet. Darüber hinaus ist deren ordnungsgemäße Entsorgung sichergestellt, sofern sie keiner Verwertung zugeführt werden können (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG).

Für die Biogaserzeugung kommen antragsgemäß nur die unter Abschnitt A. Nr. 2 aufgeführten Stoffe zum Einsatz, die aus dem eigenen Betrieb stammen. Diese sind Wirtschaftsdünger gemäß § 1 Nr. 2 Düngemittelgesetz und unterliegen damit nicht der Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden (Bioabfallverordnung - BioAbfV). Die Ausbringung des flüssigen Gärrestes erfolgt bedarfsorientiert auf den Flächen des Anlagenbetreibers und unterliegt den Anforderungen der Düngeverordnung.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie die Belange des Arbeitsschutzes stehen der Errichtung und dem Betrieb der Biogasanlage bei Einhaltung der Nebenbestimmungen ebenfalls nicht entgegen.

Entsprechend § 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. dem Sächsischen Wassergesetz (SächsWG) ist für die Ableitung des Oberflächenwassers eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Da eine solche nicht vorliegt, war aufgrund der nunmehr beantragten Vergrößerung der zu versiegelnden Fläche die Beantragung der Erlaubnis für das gesamte Oberflächenwasser zu fordern.

Grundlage der wasserrechtlichen Nebenbestimmungen in C.II.2 und 4 ist die Sächsische Düng- und Silagesickersaftanlagenverordnung (SächsDuSVO). Fermenter sind Lagerungsanlagen für Dung gleichgestellt, da sich ständig große Mengen Gülle bzw. Kofermente in den Fermentern befinden und täglich umgepumpt wird.

Da im Fermenter ständig eine Güllemenge von mehr als 25 m³ vorhanden ist, ist auch hier eine Leckerkennung erforderlich. Eine andere Kontrollmöglichkeit auf Dichtheit im flüssigkeitsführenden Bereich bei Behältern, deren Fußpunkt nicht einsehbar ist, gibt es nach derzeitigem Kenntnisstand nicht. Da Rohrdurchführungen immer Schwachstellen darstellen, ist die Dichtigkeit durch Leckerkennungsdrainage oder Sichtkontrollen zu prüfen.

Die Forderung nach Dichtungsmaterialien mit Prüfzeugnis (C.II.3) ist der DIN 11622 entnommen. Dadurch soll die Beständigkeit des Materials gegenüber den gehandhabten Medien gewährleistet werden. Die Dichtheitsprüfungen der Behälter und Rohrleitungen (C.II.5 und 6) sind ebenfalls den jeweiligen DIN entnommen und dienen dazu, eventuelle bauliche Mängel noch vor der Inbetriebnahme der Anlage erkennen und beheben zu können, um eine Gewässergefährdung auszuschließen. Grundlage der Nebenbestimmungen C.II.7 und 8 ist § 8 SächsDuSVO (Eigenüberwachung). Sie sind erforderlich, um einen sicheren Betrieb der Anlage zu garantieren und eine schnelle Mängelbeseitigung zu gewährleisten.

Das Vorhaben stellt gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 2 Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Der Eingriff ist gekennzeichnet durch die Errichtung von baulichen Anlagen im Außenbereich und einer Neuversiegelung des Bodens über ca. 2.000 m².

Entsprechend § 9 SächsNatSchG i. V. m. der Verordnung über den Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft (Naturschutz-Ausgleichverordnung - NatSchAVO) hat der Verursacher unvermeidbare Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes auszugleichen und nicht ausgleichbare Eingriffe durch Ersatzmaßnahmen möglichst gleichwertig wiederherzustellen. Durch die in C.III geforderten Maßnahmen zur Bepflanzung und Entsiegelung ist ein angemessener Ausgleich sichergestellt. Den Vorschlägen der Antragstellerin unter Nr. 9 ihres Antrages und des Schreibens vom 22.01.2002 wird insoweit gefolgt.

Bauplanungsrechtlich ist das Vorhaben zulässig. Das Vorhaben liegt nach § 35 BauGB im Außenbereich, eine Privilegierung i. S. v. § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB liegt vor. Das Einvernehmen mit der Standortgemeinde Claußnitz wurde hergestellt. Gemäß § 62 Abs. 1 Sächsischer Bauordnung (SächsBO) war unter Aufnahme der, in C.IV. festgeschriebenen bauordnungsrechtlichen Nebenbestimmungen die erforderliche Baugenehmigung zu erteilen.

Zum Arbeitsschutz wird auf die Ausführungen zur Anlagensicherheit verwiesen.

Die Festlegung der Frist in Abschnitt A Nr. 12 erfolgt gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG. Sie ist angemessen, denn sie ermöglicht der Antragstellerin die zeitliche Realisierung des Vorhabens bei Einhaltung der Nebenbestimmungen in Abschnitt C dieses Bescheides, ohne dass unverhältnismäßige Aufwendungen entstehen. Andererseits war die Frist nicht länger zu setzen, da sich bei der gegenwärtigen Geschwindigkeit des Fortschreitens des Standes der Emissionsminderungstechnik die Notwendigkeit einer erneuten behördlichen Prüfung ergeben kann.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 2, 6, 8, 12 und 17 Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) i. V. m. § 1 Fünftes Sächsisches Kostenverzeichnis (5. SächsKVZ) i. V. m. lfd. Nr. 55 Tarifstelle 1.4.1 i. V. m. 1.1.4 sowie der Anmerkungen 3

und 7 zu den Tarifstellen 1.1 - 1.23 i. V. m. lfd. Nr. 17 Tarifstelle 4.1.1 sowie der lfd. Nr. 55 Tarifstellen 3.2 und 3.5.

Auszugehen war von der im Antrag angegebenen Investitionssumme von [REDACTED] die einem Betrag von [REDACTED] entspricht, sowie der Rohbausumme von [REDACTED], die einem Betrag von [REDACTED] entspricht.

Die Gebühr für diesen Bescheid setzt sich somit wie folgt zusammen:

- | | |
|---|------------|
| 1. Gebühr für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung | [REDACTED] |
| 2. Gebühren für die nach § 13 BImSchG eingeschlossenen behördlichen Entscheidungen: | |
| - Baugenehmigung | [REDACTED] |
| 3. Gebühren für die Messanordnung | [REDACTED] |
| 4. Gebühren für die Anordnung sicherheitstechnischer Prüfung | [REDACTED] |
| | <hr/> |
| Summe: | [REDACTED] |

Die Gebühren für die Messanordnung und die sicherheitstechnische Prüfung entsprechen der Mindestgebühr. Deren Höhe ist im Hinblick auf den Verwaltungsaufwand angemessen. Die Auslagen werden entsprechend den im Verfahren entstandenen, in § 12 SächsVwKG aufgeführten Aufwendungen festgesetzt. Es sind Telefon- und Faxgebühren in Höhe von [REDACTED] angefallen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Regierungspräsidium Chemnitz, 09105 Chemnitz (Hausanschrift: Altchemnitzer Straße 41 in 09120 Chemnitz), einzulegen.

gez [REDACTED]
Regierungsoberinspektorin

